



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BUCHUNG VON PAUSCHALREISEN UND VON REINEN UNTERKUNFTSLEISTUNGEN ÜBER DIE ÖTZTAL TOURISMUS INCOMING GMBH

Ötztal Tourismus Incoming GmbH

Gemeindestraße 4
6450 Sölden / Österreich
T +43 (0)57200-256
F +43 (0)57200-275
E incoming@oetztal.com
www.incoming.oetztal.com
Eintragsnummer im Veranstalterverzeichnis: 2017/0027

1 Anwendungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Buchung von „Pauschalreisen“ und von „reinen Unterkunftsleistungen“ über die Ötztal Tourismus Incoming GmbH, sofern für solche, die über das Online-Buchungssystem durchgeführt werden, als auch solche, die in anderer Weise (schriftlich, mündlich, per Telefax oder telefonisch) durchgeführt werden.

Der Begriff der „Pauschalreisen“ nach diesen AGB ist deckungsgleich mit jenem nach dem Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz, „PRG“; § 2 Abs 2 PRG).

Die Buchung „reiner Unterkunftsleistungen“ erfolgt außerhalb des Anwendungsbereiches des PRG, weil hier ausschließlich eine Art von Reiseleistung (die [touristische] Unterbringung von Personen) über die Ötztal Tourismus Incoming GmbH gebucht wird. Soweit die Buchung von Pauschalreisen nach § 1 Abs 2 PRG vom Anwendungsbereich des PRG ausgenommen ist, sind diese Reiseleistungen nach diesen AGB ebenso als „reine Unterkunftsleistungen“ zu qualifizieren.

Diese Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, wenn Ötztal Tourismus (Tourismusverband; Körperschaft des öffentlichen Rechts) lediglich Reiseleistungen vermittelt; in diesem Fall sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Reisen durch Ötztal Tourismus“ anwendbar.

2 Vertragsverhältnis zwischen der Ötztal Tourismus Incoming GmbH und dem Gast:

2.1 Ötztal Tourismus Incoming GmbH als Veranstalter:

Bei Pauschalreisen und bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen, die von der Ötztal Tourismus Incoming GmbH als Veranstalter gestellt werden, gibt der Gast seine Buchung direkt gegenüber der Ötztal Tourismus Incoming GmbH ab.

2.2 Zustandekommen des Vertrages:

Mit der Buchung unterbreitet der Gast der Ötztal Tourismus Incoming GmbH das Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung (etwa per E-Mail) durch die Ötztal Tourismus Incoming GmbH zustande.

2.3 Anwendbarkeit der Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992):

Neben den individuellen Vereinbarungen mit dem Gast finden auf das Vertragsverhältnis zwischen der Ötztal Tourismus Incoming GmbH und dem Gast die vorliegenden AGB sowie auch die vom Fachverband der Reisebüros im Einvernehmen mit dem Reisebüro-Ausschuss des Konsumentenpolitischen Beirates empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) in der Fassung der Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001, Anwendung. Die ARB 1992 sind unter nachstehendem Link abrufbar <https://www.soelden.com/allgemeine-geschaeftsbedingungen-winter>.

Die Geltung der ARB 1992 wird insoweit nur teilweise anerkannt, als sich aus der Individualvereinbarung oder aus den vorliegenden AGB Abweichungen ergeben. Insoweit (bei inhaltlichen Abweichungen) geht die Individualvereinbarung den sonstigen Vertragsbestandteilen vor und genießen die vorliegenden AGB Vorrang vor den ARB 1992. Die wichtigsten Abweichungen der AGB von den ARB 1992 werden jeweils gesondert dargestellt und gegenübergestellt.

3 Zahlung:

Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, hat der Gast innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Buchung, jedoch frühestens 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise, eine Anzahlung in der Höhe von 10 % des Gesamtpreises zu leisten.

Der Restbetrag ist vom Gast – sofern nicht Abweichendes vereinbart wird – 14 Tage vor Antritt der Reise zur Zahlung fällig.

Die Zahlungen können ausschließlich per Banküberweisung geleistet werden.

4 Leistungsstörungen:

Im Falle von Leistungsstörungen kommen die Regelungen der ARB 1992 sowie die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

Hinweis: Der Gast hat der Ötztal Tourismus Incoming GmbH jede Vertragswidrigkeit, die er während der Erbringung der im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen wahrnimmt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich mitzuteilen.

5 Änderungen des Vertrages:

5.1 Preisänderungen (Abweichung von Abschnitt B., Punkt 8.1 der ARB 1992):

Bei der Buchung von Pauschalreisen behält sich die Ötztal Tourismus Incoming GmbH im Sinne des § 8 PRG sowie unter Anwendung des Abschnitts B, Punkt 8.1 der ARB 1992 (etwa bei Änderung des Preises für die Personenbeförderung) die Erhöhung von Preisen vor. Preisänderungen zu Gunsten des Gastes führen im Sinne dieser Regelungen auch zu einer Verminderung des Reisepreises. Die Änderung des Reisepreises erfolgt durch eine relative Anpassung der Entgelte für die jeweils betroffenen Leistungen. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Reisepreises übersteigt, so kann der Gast nach § 9 Abs 2-5 PRG innerhalb einer von der Ötztal Tourismus Incoming GmbH festgelegten angemessenen Frist der vorgeschlagenen Änderung zustimmen oder vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten. Bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen kommt dieser Punkt 5.1. sowie Abschnitt B., Punkt 8.1 der ARB 1992 nicht zur Anwendung.

5.2 Sonstige Änderungen (fallweise Abweichung von Abschnitt B., Punkt 8.2 der ARB 1992):

Bei der Buchung von Pauschalreisen ist die Ötztal Tourismus Incoming GmbH darüber hinaus im Sinne des § 9 Abs 1 PRG auch zu sonstigen lediglich unerheblichen Vertragsänderungen sowie zu Vertragsänderungen nach § 9 Abs 2-5 PRG berechtigt. Über derartige Änderungen wird der Gast entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Bei der Buchung von Pauschalreisen kommt Abschnitt B., Punkt 8.2 der ARB 1992 nicht zur Anwendung.

Auch bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen ist die Ötztal Tourismus Incoming GmbH zu sonstigen lediglich unerheblichen oder für den Gast vorteilhaften Vertragsänderungen berechtigt. Ansonsten gilt bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen Abschnitt B., Punkt 8.2 der ARB 1992. Über Vertragsänderungen wird der Gast entsprechend in Kenntnis gesetzt.

5.3 Übertragungsrecht des Gastes (Abweichung von Abschnitt B., Punkt 2 der ARB 1992):

Ötztal Tourismus Incoming GmbH

Gemeindestraße 4 6450 Sölden T +43 (0) 57200 256 F +43 (0) 57200 275 incoming@oetztal.com www.incoming.oetztal.com
Bankverbindung: UID ATU72143218 Raiffeisenbank Sölden BLZ 36324 Kto.-Nr. 442772 BIC: RZTIAT22324 IBAN: AT34 3632 4000 0044 2772



Bei der Buchung von Pauschalreisen (nicht jedoch bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen) hat der Gast gemäß § 7 Abs 1 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt, zu übertragen. Abschnitt B., Punkt 2 der ARB 1992 wird nicht anerkannt.

6 Hotelkategorien und Hotelinformationen:

6.1 Hotelklassifizierung:

Die Hotelklassifizierung beruht auf einer Prüfung der Beherbergungsunterkunft vom Fachverband Hotellerie der Wirtschaftskammer Österreich.

6.2 Zusätzliche Hotelinformationen:

Die zusätzlichen Hotelinformationen beruhen auf den eigenen Angaben der Hotels. Die Ötztal Tourismus Incoming GmbH übernimmt keine Gewähr für diese Angaben.

7 Datenschutz:

Der Gast nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm eingegebenen Daten, ausschließlich soweit dies für die Durchführung der Buchung erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet werden. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht. Die gesetzlichen Datenschutzregelungen werden von der Ötztal Tourismus Incoming GmbH eingehalten. Der Gast hat nach der Datenschutz-Grundverordnung ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wegen einer behaupteten Verletzung von Datenschutzregelungen hat der Gast unter Umständen ein Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

8 Rücktrittsrechte, Vertragsauflösung (Abweichung von Abschnitt B., Punkt 7.1 der ARB 1992):

Der Gast hat vor Reiseantritt das Recht, jederzeit, ohne Angabe von Gründen vom Reisevertrag zurückzutreten. Sofern nicht § 9 Abs 2 PRG greift (entschädigungsloser Vertragsrücktritt bei Pauschalreisen), hat der Gast je nach Zeitpunkt des Einlangens der Rücktrittserklärung bei der Ötztal Tourismus Incoming GmbH nachfolgende Entschädigungspauschalen zu leisten:

- bis zum 60. Tag vor dem Reiseantritt: keine Stornogeühren
- ab dem 59. Tag bis zum 30. Tag vor dem Reiseantritt: 50 % des Gesamtpreises der Pauschalreise bzw (bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen) des Reisepreises;
- ab dem 29. Tag bis zum 8. Tag vor dem Reiseantritt: 70 % des Gesamtpreises der Pauschalreise bzw (bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen) des Reisepreises;
- ab dem 7. Tag vor dem Reiseantritt: 85 % des Gesamtpreises der Pauschalreise bzw (bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen) des Reisepreises.

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt	59. Tag bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	29. Tag bis zum 8. Tag vor Reiseantritt	Ab dem 7. Tag vor Reiseantritt
keine Stornogeühren	50 %	70 %	85 %

Bei Nichtantritt der Reise ohne zeitgerechte (mindestens 3 Tage vor vertragsgemäßem Reisebeginn) vorhergehende Information der Ötztal Tourismus Incoming GmbH durch den Gast („No Show“) ist eine pauschale Entschädigung in Höhe von 90 % des Preises der Unterkunftsleistung zu bezahlen.

Reist der Gast vorzeitig ab, so bleibt die Ötztal Tourismus Incoming GmbH berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Die Ötztal Tourismus Incoming GmbH wird jedoch in Abzug bringen, was sie sich infolge der Nichtinanspruchnahme der Leistungen erspart oder was sie durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der jeweilige Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Gastes an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Gast.

Abschnitt B., Punkt 7.1 der ARB 1992 („Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise“) wird nicht anerkannt.

Für die von der Ötztal Tourismus Incoming GmbH veranstalteten Pauschalreisen und die Buchung reiner Unterkunftsleistungen besteht kein Rücktrittsrecht nach dem FAGG (§ 1 Abs 2 Z 8, § 18 Abs 1 Z 10 FAGG).

Neben den Rücktrittsrechten nach den ARB 1992 sowie nach dem PRG kann die Ötztal Tourismus Incoming GmbH auch vom Reisevertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten, wenn der Gast mit der Anzahlung oder einer sonstigen fälligen Zahlung in Verzug gerät.

9 Pass- und Visumerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Abweichung von Abschnitt A., Punkt 2.1 der ARB 1992):

Staatsangehörige der EU-Staaten, der EWR-Staaten und der Schweiz benötigen für die Einreise in die Republik Österreich kein Visum (Reisedokumente sind jedoch mitzuführen). Alle anderen Staatsangehörigen unterliegen bei der Einreise in den Schengenraum bzw. ins Bundesgebiet Österreich grundsätzlich der Visumpflicht. Für Besuchsufenthalte (ohne Erwerbstätigkeit) bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen benötigen diese Personen daher ein Schengenvisum. Von dieser Visumpflicht sind wiederum Staatsangehörige von gewissen Ländern befreit. Nähere Informationen zu den besonderen Pass- und Visumerfordernissen sowie zu erforderlichen gesundheitspolizeilichen Formalitäten erhalten Sie unter anderem beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (<https://www.bmeia.gv.at/>).

Der Gast ist für die Einhaltung sämtlicher Pass-, Visa-, Zoll- und Devisenvorschriften sowie sämtlicher gesundheitspolizeilicher Formalitäten selbst verantwortlich.

10 Reiseversicherung:

Die Ötztal Tourismus Incoming GmbH bietet selbst keine Reiseversicherung an. Der Abschluss einer Reiseversicherung wird empfohlen.

11 Insolvenzsicherung:

11.1 Absicherung:

Gemäß der Reisebürosicherungsverordnung (RSV) sind Kundengelder bei Pauschalreisen der Ötztal Tourismus Incoming GmbH unter folgenden Voraussetzungen abgesichert: Die Anzahlung erfolgt frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt 10 % des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens 20 Tage vor Reiseantritt. Darüber hinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden. Anzahlungen bzw. Restzahlungen sind nur in dem Umfang abgesichert, in dem der Reiseveranstalter zu deren Entgegennahme berechtigt ist. Die Absicherungssumme wird vorrangig zur Befriedigung von vorschriftsmäßig entgegengenommenen Zahlungen verwendet.

11.2 Versicherer:

Zur Insolvenzsicherung des Gastes hat Ötztal Tourismus (Tourismusverband; Körperschaft des öffentlichen Rechts), Gemeindefstraße 4, 6450 Sölden, Tel.: +43 (0) 57200 0, E-Mail: info@oetztal.com gemäß § 3 Abs 3 Z 2 der Reisebürosicherungsverordnung am 20.04.2017 eine unbefristete abstrakte Garantieerklärung abgegeben.

11.3 Abwickler:

Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien, Tel.: +43 (0) 1 3172500 73231, Fax: +43 (0) 1 319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at.

11.4 Anmeldung von Ansprüchen:

Ansprüche des Gastes aus dieser Insolvenzsicherung müssen bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 8 Wochen ab Eintritt der Insolvenz des Veranstalters bei dem Abwickler geltend gemacht werden.

12 Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> abrufbar ist.

Ötztal Tourismus Incoming GmbH

Gemeindefstraße 4 6450 Sölden T +43 (0) 57200 256 F +43 (0) 57200 275 incoming@oetztal.com www.incoming.oetztal.com
Bankverbindung: UID ATU72143218 Raiffeisenbank Sölden BLZ 36324 Kto.-Nr. 442772 BIC: RZTIAT22324 IBAN: AT34 3632 4000 0044 2772

13 Tabellarische Gegenüberstellung der Abweichungen von den ARB 1992:

Die vorliegenden AGB weichen fallweise von den ARB 1992 ab. Entsprechend den ~~Durchstreichungen~~ in der nachfolgenden tabellarischen Gegenüberstellung werden die ARB 1992 generell nicht anerkannt, bei gesonderter Unterstreichung werden die Bestimmungen nur fallweise nicht anerkannt:

ARB 1992	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Buchung von Pauschalreisen und sonstigen Unterkunftsleistungen über die Ötztal Tourismus Incoming GmbH
<p>Abschnitt B., Punkt 8.1: 8.1. Preisänderungen Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - , der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse.</p> <p>Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben.</p> <p>Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden.</p> <p>Ab dem 20. Tag vor dem Abreiseternin gibt es keine Preisänderung.</p> <p>Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preisvorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären.</p> <p>Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.).</p>	<p>Punkt 5.1: Bei der Buchung von Pauschalreisen behält sich die Ötztal Tourismus Incoming GmbH im Sinne des § 8 PRG sowie unter Anwendung des Abschnitts B, Punkt 8.1 der ARB 1992 (etwa bei Änderung des Preises für die Personenbeförderung) die Erhöhung von Preisen vor. Preisänderungen zu Gunsten des Gastes führen im Sinne dieser Regelungen auch zu einer Verminderung des Reisepreises. Die Änderung des Reisepreises erfolgt durch eine relative Anpassung der Entgelte für die jeweils betroffenen Leistungen. Wenn die Preiserhöhung 8% des Reisepreises übersteigt, so kann der Gast nach § 9 Abs 2-5 PRG innerhalb einer von der Ötztal Tourismus Incoming GmbH festgelegten angemessenen Frist der vorgeschlagenen Änderung zustimmen oder vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.</p> <p>Bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen kommt dieser Punkt 5.1. sowie Abschnitt B., Punkt 8.1 der ARB 1992 nicht zur Anwendung.</p>
<p>Abschnitt B., Punkt 8.2: 8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise - Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.</p> <p>- Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.</p>	<p>Punkt 5.2: Bei der Buchung von Pauschalreisen ist die Ötztal Tourismus Incoming GmbH darüber hinaus im Sinne des § 9 Abs 1 PRG auch zu sonstigen lediglich unerheblichen Vertragsänderungen sowie zu Vertragsänderungen nach § 9 Abs 2-5 PRG berechtigt. Über derartige Änderungen wird der Gast entsprechend in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Bei der Buchung von Pauschalreisen kommt Abschnitt B., Punkt 8.2 der ARB 1992 nicht zur Anwendung.</p> <p>Auch bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen ist die Ötztal Tourismus Incoming GmbH zu sonstigen lediglich unerheblichen oder für den Gast vorteilhaften Vertragsänderungen berechtigt. Ansonsten gilt bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen Abschnitt B., Punkt 8.2 der ARB 1992. Über Vertragsänderungen wird der Gast entsprechend in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Abschnitt B., Punkt 2: Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.</p> <p>2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.</p> <p>2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreiseternin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.</p>	<p>Punkt 5.3: Bei der Buchung von Pauschalreisen (nicht jedoch bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen) hat der Gast gemäß § 7 Abs 1 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt, zu übertragen. Abschnitt B., Punkt 2 der ARB 1992 wird nicht anerkannt.</p>
<p>Abschnitt B., Punkt 7.1: a) Rücktritt ohne Stornogebühr Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten:</p> <p>Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt erheblich geändert werden.</p> <p>In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung.</p> <p>Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende</p>	<p>Punkt 8: Der Gast hat vor Reiseantritt das Recht, jederzeit, ohne Angabe von Gründen vom Reisevertrag zurückzutreten. Sofern nicht § 9 Abs 2 PRG greift (entschädigungsloser Vertragsrücktritt bei Pauschalreisen), hat der Gast je nach Zeitpunkt des Einlangens der Rücktrittserklärung bei der Ötztal Tourismus Incoming GmbH nachfolgende Entschädigungspauschalen zu leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zum 60. Tag vor dem Reiseantritt: keine Stornogebühren - ab dem 59. Tag bis zum 30. Tag vor dem Reiseantritt: 50 % des Gesamtpreises der Pauschalreise bzw (bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen) des Reisepreises; - ab dem 29. Tag bis zum 8. Tag vor dem Reiseantritt: 70 % des Gesamtpreises der Pauschalreise bzw (bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen) des Reisepreises; - ab dem 7. Tag vor dem Reiseantritt: 85 % des Gesamtpreises der Pauschalreise bzw (bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen) des

Ötztal Tourismus Incoming GmbH

<p>Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu befehlen; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben.</p> <p>Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.</p> <p>b) Anspruch auf Ersatzleistung Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist.</p> <p>Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.</p> <p>c) Rücktritt mit Stornogegebühr Die Stornogegebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen.</p> <p>Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogegebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogegebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden.</p> <p>Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:</p> <p>1.- Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr), Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten) bis 30. Tag vor Reiseantritt.....10% ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt...25% ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt...50% ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....65% ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....85% des Reisepreises.</p> <p>2.- Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge) bis 30. Tag vor Reiseantritt.....10% ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt...15% ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt...20% ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....30% ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....45% des Reisepreises.</p> <p>Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus-Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienflugreisen zu Sondertarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im Detailprogramm anzuführen.</p> <p>Rücktrittserklärung Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:</p> <p>Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies – mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.</p> <p>d) No-show No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrfähigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit. c 1. (Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisearten laut lit. c 2. (Einzel-IT, usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen.</p> <p>Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemäßigt werden.</p>	<p>Reisepreises.</p> <p>[...] Bei Nichtantritt der Reise ohne zeitgerechte (mindestens 3 Tage vor vertragsgemäßem Reisebeginn) vorhergehende Information der Ötztal Tourismus Incoming GmbH durch den Gast („No Show“) ist eine pauschale Entschädigung in Höhe von 90 % des Preises der Unterkunftsleistung zu bezahlen.</p> <p>Reist der Gast vorzeitig ab, so bleibt die Ötztal Tourismus Incoming GmbH berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Die Ötztal Tourismus Incoming GmbH wird jedoch in Abzug bringen, was sie sich infolge der Nichtinanspruchnahme der Leistungen erspart oder was sie durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der jeweilige Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Gastes an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Gast.</p> <p>Abschnitt B., Punkt 7.1 der ARB 1992 („Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise“) wird nicht anerkannt.</p> <p>Für die von der Ötztal Tourismus Incoming GmbH veranstalteten Pauschalreisen und die Buchung reiner Unterkunftsleistungen besteht kein Rücktrittsrecht nach dem FAGG (§ 1 Abs 2 Z 8, § 18 Abs 1 Z 10 FAGG).</p> <p>Neben den Rücktrittsrechten nach den ARB 1992 sowie nach dem PRG kann die Ötztal Tourismus Incoming GmbH auch vom Reisevertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten, wenn der Gast mit der Anzahlung oder einer sonstigen fälligen Zahlung in Verzug gerät.</p>
<p>Abschnitt A, Punkt 2.1: Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden ausländischen Pass-, Visa- und Gesundheitspolizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums. Auf Anfrage erteilt das Reisebüro nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.</p>	<p>Punkt 9: [...] Der Gast ist für die Einhaltung sämtlicher Pass-, Visa-, Zoll- und Devisenvorschriften sowie sämtlicher gesundheitspolizeilicher Formalitäten selbst verantwortlich.</p>

Sölden, am 01. März 2018

Ötztal Tourismus Incoming GmbH

Gemeindestraße 4 6450 Sölden T +43 (0) 57200 256 F +43 (0) 57200 275 incoming@oetztal.com www.incoming.oetztal.com
Bankverbindung: UID ATU72143218 Raiffeisenbank Sölden BLZ 36324 Kto.-Nr. 442772 BIC: RZTIAT22324 IBAN: AT34 3632 4000 0044 2772